

Satzung

„Märkischer Kreismusikverband e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Märkischer Kreismusikverband e.V.“ (VMB-MK).
Der VMB-MK vereinigt als Fachverband die Musikvereine, Spielleute- und Fanfarencorps des Märkischen Kreises, sowie Vereine aus den angrenzenden Gebieten Hagen und Ennepe-Ruhr, wo keine eigenen Fachverbände bestehen.
- (2) Der VMB-MK hat seinen Sitz in Balve.
- (3) Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem VMB-MK im Sinne des BGB Rechtsfähigkeit verliehen und er erhält die Zusatzbezeichnung e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verband bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musikkultur.
Seine Ziele werden erreicht durch:
 1. die Aus- und Weiterbildung von Musikern, Stabführern und Dirigenten.
 2. die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitgliedsvereine auf Verbandsebene.
 3. die Durchführung zentraler Arbeitstagungen und Seminare.
 4. die Einrichtung von Kreisensembles / Kreisjugendensembles.
Die Kreisensembles / Kreisjugendensembles werden zu regelmäßigen Proben zusammengerufen und werden durch kompetente Dirigenten weitergebildet. Konzerte und Wertungsspiele sollen zur Weiterentwicklung der Musiker durchgeführt werden.
 5. die Durchführung von Ehrungen.
 6. die Durchführung von Wertungsspielen.
 7. die Förderung der überfachlichen Jugendarbeit (durch die Kreismusikjugend).
 8. die Präsentation des Verbandes in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verband orientiert sich in der Arbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VMB-MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des VMB-MK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des VMB-MK. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a Vergütungen für die Tätigkeit im VMB-MK

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den VMB-MK gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan des VMB-MK.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des VMB-MK einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Kreisverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druckerpatronen, usw.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören an:
 1. Musikvereinigungen
 2. Einzelmitglieder
 3. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstandsmitglieder
 4. fördernde Mitglieder

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des VMB-MK in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie führen die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung durch.
- (2) Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Der jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zuzahlende Beitrag ergibt sich aus der Mitgliederstandsmeldung. Daraufhin erfolgt die Beitragsrechnung durch den VMB-MK für das folgende Jahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht:
 1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 2. an allen Veranstaltungen des VMB-MK teilzunehmen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung des Verbandes Einspruch einlegen.
- (3) Der Austritt aus dem VMB-MK ist nur möglich mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden, d.h. entweder postalisch oder per Mail. Eine Kündigung über Social Media oder Messenger Dienst (z.B. Whatsapp) ist nicht zulässig.
- (4) Wer gegen die Interessen des Verbandes verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung des Verbandes angerufen werden, die endgültig entscheidet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 8 Die Organe

- (1) Die Organe des VMB-MK sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
 4. die Kreismusikjugend
 5. einzurichtende oder bestehende Ausschüsse und / oder Beiräte.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des VMB-MK. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden, idealerweise im 1. Quartal.
- (2) Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und 2 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung wird per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Mitgliedsvereine versendet. Hierzu werden die zuletzt bekannten Mailadressen der Mitgliedsvereine verwendet. Mitgliedsvereine, die keine Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Stimmberechtigt sind:

Der Vorstand des VMB-MK und die Delegierten der Vereine über 18 Jahre, wobei jeder Verein für die ersten 10 aktiven Mitglieder zwei Delegiertenstimmen erhält. Für weitere angefangene 10 aktive Mitglieder erhält er eine weitere Delegiertenstimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahreskassenberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes gemäß § 15,

7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
 8. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Verbandsangelegenheiten.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Wenn dieser abwesend oder nicht besetzt ist, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Wenn dieser ebenfalls abwesend oder nicht besetzt ist, leitet ein vom Vorstand benannter Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- (8) Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Von der Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen.
- (11) Anträge des Vorstandes sind bis zum Beginn der Versammlung zulässig, sie müssen jedoch schriftlich fixiert werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet. Ohne einen Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen worden ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Geschäftsführer
 4. der Kassierer

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 5. der stellvertretende Kassierer
 6. der stellvertretende Geschäftsführer
 7. der / die Kreisfachleiter für Blas-, Fanfarenmusik und Spielleute
 8. der Kreisjugendleiter / oder der stellvertretende Kreisjugendleiter
 9. der Pressewart
- (3) Dem Beirat gehören außerdem an:
 10. je ein Delegierter der Kreisensembles / Kreisjugendensembles
 11. die Ehrenvorstandsmitglieder
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist ferner zuständig für die Ausführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Zur rechtswirksamen Vertretung des VMB-MK genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mit einem der unter 1-4 genannten übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein Beauftragter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Doppelfunktionen sind möglich.
- (9) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, sowie des Beirates, die er mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberuft.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Kreisfachleiter für Blas-, Fanfarenmusik und Spielleute werden von dem gemeinsamen Fachausschuss Blas-, Fanfarenmusik und Spielleute gewählt, welcher aus den Fachleuten der Vereine besteht und jährlich tagt.
- (3) Der Kreisjugendleiter wird auf der Hauptversammlung der Kreismusikjugend vorgeschlagen und gewählt (s. Jugendordnung der Kreismusikjugend).

- (4) Kandidaten zur Wahl zum Ehrenmitglied / Ehrenvorstandsmitglied werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.
- (5) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in einem ungleichen Turnus für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Kassenprüfers erfolgt mit der Beschlussfassung dieser Satzung auf 2 Jahre und des zweiten Kassenprüfers auf 1 Jahr. Die Kassenprüfer sind in Erfüllung ihrer Aufgaben neutral und unabhängig. Sie sind nicht dem Vorstand unterstellt und somit nicht weisungsgebunden, sondern nur der Mitgliederversammlung verpflichtet.
Den Kassenprüfern obliegt die Pflicht, die laufende Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit gemeinsam Einblick in die Unterlagen zu erhalten. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse des Verbandes zu prüfen und das Ergebnis zu protokollieren und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Kreismusikjugend

- (1) Die Kreismusikjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen der Mitgliedsvereine und jugendlichen Einzelmitglieder des VMB-MK innerhalb des Verbandes.
- (2) Aufgaben, Sinn und Organisation der Kreismusikjugend ist in der Jugendordnung festgelegt.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Kreismusikjugend Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mitteln zu.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Kreismusikjugend zu unterrichten. Bei Verstößen oder Unregelmäßigkeiten gegen die Satzung des Verbandes und/oder die Jugendordnung ist der Vorstand des Verbandes berechtigt, ordnend einzugreifen.
- (5) Der Kreisjugendleiter oder sein Stellvertreter gehören dem erweiterten Vorstand (§ 10 (2) 8.) an.

§ 13 Jugendpflegerische Tätigkeit

- (1) Der Verband hat die Jugendanerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ehem. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des VMB-MK werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft
 2. das Recht auf Berichtigung
 3. das Recht zur Löschung
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit
 6. das Widerspruchsrecht
 7. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des VMB-MK, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den VMB-MK Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus..
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§ 15 Auflösung des VMB-MK

- (1) Die Auflösung des VMB-MK kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden, sofern mindestens 3/4 der insgesamt stimmberechtigten Mitgliedsvereine anwesend sind.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Verbandsauflösung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über die Auflösung beschließen kann.

- (3) Im Falle der Auflösung des VMB-MK oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen an die als gemeinnützig anerkannte Landesvereinigung (VMB-NRW) zu übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein neuer VMB-MK mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten VMB-MK zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Landesvereinigung das Vermögen nur gemeinnützigen Vereinen aus dem VMB-MK zuzuführen, die bei Auflösung Mitglieder des VMB-MK waren. Bei einer Auflösung ist in jedem Fall vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens des zuständige Finanzamt zu hören.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung des VMB-MK wurde auf der Mitgliederversammlung in Altena-Dahle am 03.03.2012 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde zuletzt geändert am:
- 17.02.2019 auf der Mitgliederversammlung in Menden
 - 30.03.2022 auf der Mitgliederversammlung in Balve-Garbeck
- (3) Die Änderung der Satzung vom 30.03.2022 tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn, 18.05.2022

Philipp Jannack
Vorsitzender